



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2014/15

30.04.2015

14f. Stück

Curriculum für den Lehrgang Frühe sprachliche Förderung

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark

A: Hasnerplatz 12 | Theodor-Körner Straße 38 | Ortweinplatz 1, 8010 Graz; T: +43 316 8067 0; E: office@phst.at; H: www.phst.at



Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom **30.04.2015**

für den **Lehrgang**

***Frühe sprachliche
Förderung***

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Teil I: Präambel | 3 |
| 1. Abschnitt: Allgemeine Hinweise | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Gestaltung der Studien | 3 |
| § 3 Zulassungsvoraussetzungen | 3 |
| Teil II: Lehrveranstaltungen | 4 |
| 1. Abschnitt: Verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltungen | 4 |
| § 4 Art der Lehrveranstaltungen | 4 |
| Teil III: Modularisierung | 4 |
| § 5 Modulübersicht | 4 |
| § 6 Module des Lehrganges | 5 |
| Teil IV: Prüfungsordnung | 11 |
| 1. Abschnitt: Allgemeiner Teil | 11 |
| § 7 Informationspflicht | 11 |
| § 8 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen | 11 |
| § 9 Anmeldeerfordernisse | 11 |
| § 10 Beurteilungskriterien | 11 |
| § 11 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen | 12 |
| § 12 Anrechnung von Prüfungsantritten | 12 |
| § 13 Wiederholungen von Prüfungen | 12 |
| § 14 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung | 12 |
| § 15 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft | 13 |
| § 16 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion | 13 |
| § 17 Modulprüfungen | 13 |
| § 18 Abschlussarbeit | 13 |
| 2. Abschnitt: Spezieller Teil | 14 |
| § 19 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit | 14 |
| § 20 Abschluss des Lehrganges | 14 |
| Teil V: Schlussbemerkungen | 14 |
| § 21 In-Kraft-Treten | 14 |
| Teil VI: Qualifikationsprofil | 15 |

Teil I: Präambel

„Sprache ist der Schlüssel zur Welt“ (Wilhelm von Humboldt).

Sprachliche Fähigkeiten und Kompetenzen sind wesentliche Voraussetzungen für eine gelungene Bildungslaufbahn. Demzufolge ist die Stärkung der Sprach(en-) und Sprechkompetenz ab dem frühen Kindesalter eines der wichtigsten Ziele unseres Bildungssystems. Um allen Kindern gerechte Bildungschancen zu gewähren und einen gelingenden Übergang in die Volksschule zu ermöglichen, soll die notwendige Entwicklung der deutschen Sprache, ob Erst- oder Zweitsprache, durch einen professionellen Umgang mit Sprachen gefördert werden. Dabei soll auf die gesamten vorhandenen kognitiven und sprachlichen Ressourcen der Kinder aufgebaut und ihre Neugierde für Sprachen geweckt. Der Lehrgang soll Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen sowie Lehrerinnen und Lehrer mit den notwendigen Fähigkeiten und Kenntnissen sowohl für die Sprachstandserhebung bzw. für die entwicklungsbegleitende Beobachtung der Sprachentwicklung und Sprachaneignung als auch für die frühe Sprachförderung ausstatten. Bewusstsein für die Bedeutung von Sprache und Sprachkompetenz, besonders vor dem Hintergrund von Multikulturalität, Mehrsprachigkeit, Diversität und Inklusion, soll entstehen. Den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern soll Raum gegeben werden, sowohl über die eigene Sprachbiographie, als auch über die Rolle und das Selbstverständnis als Pädagogin und Pädagoge zu reflektieren mit dem Ziel, das Kind – ausgehend von dessen Bedürfnissen, Dynamik und Ressourcen – in seiner sprachlichen Entwicklung optimal zu begleiten.

1. Abschnitt: Allgemeine Hinweise

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrganges **FRÜHE SPRACHLICHE FÖRDERUNG** gemäß des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, im Folgenden kurz: HG 2005 und der Hochschulcurriculaverordnung 2013 – im Folgenden kurz: HCV 2013.

§ 2

Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2. bis 4 HCV 2013 zur Anwendung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2013 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Vorgaben des bundesweiten Rahmencurriculums vom 16. Juni 2014 (GZ 36.300/0088-I/2013 und GZ 36.300/0137-I/2013) festgelegt:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium (gemäß Rahmencurriculum werden Volks- und Sonderschullehrer/innen bevorzugt aufgenommen)
- abgeschlossene Ausbildung der Kindergartenpädagogik bzw. Sozialpädagogik (gemäß Rahmencurriculum werden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen bevorzugt aufgenommen)
- im Dienst stehende/r Lehrende/Lehrender an einer BAKIP (in den Bereichen Übungskindergarten, Didaktik, Praxis, Pädagogik und Deutsch)

Es ist mindestens eine der Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Innerhalb der Zulassungsvoraussetzungen gilt als Reihungskriterium das Datum der Anmeldung.

Teil II: Lehrveranstaltungen

1. Abschnitt: Verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltungen

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums sind:

- (1) Seminare (SE): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) Übungen (UE): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (3) Konversatorien (KV): Diese Lehrveranstaltungen dienen der Lernprozessbegleitung und der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen.

Teil III: Modularisierung

§ 5 Modulübersicht

| 1. Semester | Abschlussarbeit |
|--|---|
| Wissenschaftliche Grundlagen im Bereich des Sprach(en)erwerbs FSPF 1 SWS 2 2 ECTS | Vorlage eines Portfolios bestehend aus den erbrachten Arbeiten zu den einzelnen Lehrveranstaltungen |
| Sprach(en)erwerb: Beobachtung – Dokumentation Analyse – Entwicklungsbegleitung FSPF 2 SWS 2 2 ECTS | |
| Früher Sprach(en)erwerb – Didaktik FSPF 3 SWS 2 2 ECTS | |

SUMMEN

1 Semester
6 Semesterwochenstunden
6 ECTS-Credits

§ 6 Module des Lehrganges

| | | |
|--|---|---|
| Kurzzeichen: | Modulthema: | |
| FSPF-1 | Wissenschaftliche Grundlagen im Bereich des Sprach(en)erwerbs | |
| Lehrgang: | | Modulverantwortliche/r: |
| Frühe sprachliche Förderung | | NN |
| Dauer des Angebots: | Häufigkeit des Angebots: | Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen: |
| 1 Semester | 1x | Basismodul |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): | | |
| Pflichtmodul | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme: | | |
| siehe § 3 | | |
| Bildungsziele: | | |
| Die Studierenden... | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - sollen über gesicherte theoretische Grundkenntnisse des (Erst-)Spracherwerbs aus den Bereichen Psychologie, Linguistik, Neurologie und Soziologie verfügen. - gewinnen einen Einblick in die Grundlagen Spracherwerbs (Erst-, Zweit- und Fremdsprache). - erwerben Grundkenntnisse über das komplexe Zusammenspiel der Faktoren für einen gelingenden kindlichen Spracherwerb. - reflektieren über die Bedeutung der Sprachkompetenzen für weitere Lernprozesse des Kindes. - reflektieren über die eigene Rolle als Sprachvorbild. - kooperieren innerhalb der Weiterbildungsmaßnahme interdisziplinär und sind in der Lage diese Erfahrungen für ihre pädagogische Praxis in interdisziplinären Teams, vor allem in der Zusammenarbeit mit Erziehungs- und Bildungspartnerschaften (Schule, Familie, ...), in der Begleitung von Kindern am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule, zu nutzen. | | |
| Bildungsinhalte: | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Theorien, neuropsychologische Grundlagen und Grundbegriffe in Bezug auf den Erst-, Zweit- und Fremdspracherwerb (Konstruktivismus, Nativismus, DaF, DaZ, Familiensprache, Bildungssprache, Erstsprache, linguistische Terminologie, ...) - Meilensteine des (mono- und bilingualen) Spracherwerbs - biologische und soziale Grundvoraussetzungen für den Spracherwerb/die Sprachaneignung - Förderliche und hemmende Bedingungen für den Spracherwerb (Spiel, Dialog, Zusammenhang Kognition – Motorik – Sprache, Motivation, Gelegenheit, soziokulturelle Hintergründe) - Sprachkompetenzen als Voraussetzung für weiteres Lernen wie Schriftspracherwerb und Mathematik - Reflexion des eigenen Sprachvorbildes - Sprach(lern)biografien als Grundlage zur Auseinandersetzung mit der sprachlichen und kulturellen Vielfalt (Sprachsteckbriefe, ...) - Grundlagen zur Weitergabe der Information und interdisziplinären Zusammenarbeit - Vergleichbarkeit der institutionellen Orientierung hinsichtlich Elementar- und Primarbildung - Möglichkeiten der Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams (z.B. Kooperation mit Sprachheilehrpersonen) sowie mit allen Bildungspartnerinnen und -partnern unter besonderer Berücksichtigung der Transition „Kindergarten – Schule“ Transition – Transitionskompetenzen am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule - Institutionenübergreifende Konzeption zur Sprachbildung und -förderung | | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: | | |
| Die Studierenden... | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - kennen die wesentlichen Theorien und Grundlagen für den Erst-, Zweit- und Fremdspracherwerb bzw. die Mehrsprachigkeit und können diese bei ihrer praktischen Arbeit berücksichtigen. - können die relevanten Begriffe im Zusammenhang mit Spracherwerb sowie grundlegenden linguistischen Begriffe definieren und sie in fachlichen Diskursen verwenden. - können die Meilensteine des mono- und bilingualen Spracherwerbs benennen. - können biologische und soziale Grundvoraussetzungen für den Spracherwerb benennen und in der pädagogischen Entwicklungsbeobachtung- und -dokumentation berücksichtigen. - kennen die Zusammenhänge von Sensorik, Motorik, Emotion, Kognition, sozialer Bedingungen und Sprache. - können förderliche und hemmende Bedingungen für den Spracherwerb erkennen und reflektieren. - können über die Bedeutung der Sprache für weitere Lernprozesse reflektieren. - können (eigene) Sprach(lern)erfahrungen anhand sprachbiografischer Arbeiten reflektieren und für sprach- und kultursensibles Handeln nutzen. - können den Erwerb von Transitionskompetenzen bei Kindern in der Schuleingangsphase unterstützen. - können regionale Projekte zwischen Kindergarten und Schule initiieren und kompetent begleiten | | |

| FSPF-1 Wissenschaftliche Grundlagen im Bereich des Sprach(en)erwerbs | | Art der LV | Semesterwochenstunden à 45 Minuten | | | Echtstunden à 60 Minuten | | ECTS |
|---|---|------------|------------------------------------|------------------------|--|--|---------------------------|----------|
| | | | Präsenzstudienanteile in SWStd. | Lehrinheiten à 45 Min. | Betreute Studienanteile gem. § 37 HG in SWStd. | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | |
| HW | Spracherwerb und Spracherwerbstheorien im Erst-, Zweit- und Fremdspracherwerb | SE | 1 | 16 | | 12 | 13 | 1 |
| FD | Sprache im Zentrum der Lernprozesse | UE | 1 | 16 | | 12 | 0,5 | 0,5 |
| ES | Lernprozessbegleitung | KV | | | 1 | 12 | 0,5 | 0,5 |
| Summe FSPF-1 | | | 2 | 32 | 1 | 36 | 14 | 2 |

| |
|--|
| Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofilen |
| Leistungsnachweise: Modulprüfung: Spracherwerb und Spracherwerbstheorien im Erst-, Zweit- und Fremdspracherwerb: Rezension einer Fachliteratur ODER auf Wunsch der/des Studierenden eine Prüfung über die Inhalte der Lehrveranstaltung Sprache im Zentrum der Lernprozesse: Erstellung eines Kooperationskalenders für ein Projekt „Transition vom Kindergarten in die Schule“ mit dem thematischen Schwerpunkt der Sprachförderung Lernprozessbegleitung: Sammlung von Beiträgen aus Fachzeitschriften bzw. dem Internet, die sich mit dem Themen des Lehrgangs beschäftigen. Beurteilung der Lehrveranstaltungen „Spracherwerb und Spracherwerbstheorien im Erst-, Zweit- und Fremdspracherwerb“ und „Sprache im Zentrum der Lernprozesse „ nach der fünfstufigen Notenskala. Beurteilung der Lehrveranstaltung „Lernprozessbegleitung“ nach der zweistufigen Notenskala. Der Leistungsnachweis wird mit dem jeweiligen Portfolioabschnitt erbracht. |
| Sprache(n): Deutsch |

| | | |
|--|--|---|
| Kurzzeichen: | Modulthema: | |
| FSPF-2 | Sprach(en)erwerb: Beobachtung – Dokumentation – Analyse – Entwicklungsbegleitung | |
| Lehrgang: | Modulverantwortliche/r: | |
| Frühe sprachliche Förderung | NN | |
| Dauer des Angebots: | Häufigkeit des Angebots: | Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen: |
| 1 Semester | 1x | Basismodul |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): | | |
| Pflichtmodul | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme: | | |
| siehe § 3 | | |
| Bildungsziele: | | |
| Die Studierenden... | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - sollen Methoden der Beobachtung von Sprachentwicklung im Arbeitssetting und Verfahren der Sprachstandserhebung reflektiert und zielgerichtet durchführen, dokumentieren, auswerten bzw. analysieren und die Ergebnisse für die Förderangebote und Entwicklungsbegleitung im jeweiligen Praxisfeld nutzen können. - gewinnen einen Einblick in die Symptomatik der häufigsten Sprachauffälligkeiten. - sollen befähigt werden im Bereich der Sprachentwicklungsbegleitung und Sprachförderung interdisziplinär zu kooperieren. | | |
| Bildungsinhalte: | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeiten und Formen der Durchführung, Aufzeichnung/Dokumentation sowie Auswertung und Analyse von Beobachtungen und Sprachstandserhebungen, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Diversitätsbereiche, insbesondere multilingualer und multikultureller Gegebenheiten in der pädagogischen Praxis. - Dokumentationsformen der kindlichen Sprachkompetenzen z.B. Portfolio, audiovisuelle Dokumentation. - Möglichkeiten und Formen der Planung und Begleitung von Förderung auf Basis der Ergebnisse der Beobachtungs- und Sprachstandserhebungen. - Erscheinungsformen von Spracherwerbsstörungen. - Sensibilisierung für die Grenzen und Möglichkeiten der eigenen pädagogischen Tätigkeit im Bildungsbereich „Sprache und Kommunikation“ sowie für den Nutzen und Wert von Beobachtungs-, Erhebungs- und Dokumentationsformen der Sprechentwicklung und Sprachaneignung. | | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: | | |
| Die Studierenden... | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - können Beobachtungen im Bereich der Sprach- und Sprechentwicklung sowie Sprech- und Sprachstandserhebungen unterschiedlicher Diversitätsbereiche, unter besonderer Berücksichtigung multilingualer sowie multikultureller Gegebenheiten im pädagogischen Arbeitssetting durchführen, aufzeichnen, auswerten. - können Sprachkompetenzen des Kindes dokumentieren. - können Beobachtungs- und Dokumentationsmöglichkeiten kindlicher Sprachentwicklungsprozesse in der eigenen Praxis umsetzen. - können die Ergebnisse bzw. Dokumentation der Beobachtungen und Sprech- und Sprachstandserhebungen für die Planung und Förderung im eigenen Arbeitsfeld nutzen sowie im Rahmen gelingender Transitionsprozesse zum Einsatz bringen. - können Spracherwerbsstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen im Rahmen einer Bildungspartnerschaft einleiten sowie den Bildungspartnerinnen und -partnern im interdisziplinären Feld angemessen Auskunft geben bzw. mit allen an der Sprachenbildung Beteiligten kommunizieren. - wissen um die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit bei sprachbeeinträchtigten Kindern Bescheid. - können den Nutzen und den Wert von Sprachstandsbeobachtungen und Sprachstandserhebungen für das eigene Arbeitsfeld erkennen und entsprechende Entwicklungsbegleitung und Förderung sichern. | | |

| FSPF-2 Sprach(en)erwerb: Beobachtung – Dokumentation – Analyse – Entwicklungsbegleitung | | Art der LV | Semesterwochenstunden à 45 Minuten | | | Echtstunden à 60 Minuten | | ECTS |
|--|--|------------------|---|----------------------------|--|--|------------------------------|----------|
| | | | Präsenz- studienanteile in SWStd. | Lehreinheiten à 45 Min. | Betreute Studienanteile gem. § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | |
| FD | Sprach- und Sprechkompetenzen im Arbeitssetting beobachten | SE | 1 | 16 | | 12 | 13 | 1 |
| FD | Sprech- und Sprachstandsfeststellung | UE | 1 | 16 | | 12 | 13 | 1 |
| Summe FSPF-2 | | | 2 | 32 | | 24 | 26 | 2 |

| |
|---|
| Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofilen |
| Leistungsnachweise: Modulprüfung: Sprach- und Sprechkompetenzen im Arbeitssetting beobachten: Durchführen von Sprachentwicklungsbeobachtungen, deren Dokumentation und Analyse. Sprech- und Sprachstandsfeststellung: Praktische Durchführung und Auswertung einer Sprech- und Sprachstandsfeststellung und Erstellung eines Förderkonzeptes. Beurteilung jeder einzelnen Lehrveranstaltung nach der fünfstufigen Notenskala. Der Leistungsnachweis wird mit dem jeweiligen Portfolioabschnitt erbracht. |
| Sprache(n): Deutsch |

| | | | |
|---|--|---|--|
| Kurzzeichen: FSPF-3 | Modulthema: Früher Sprach(en)erwerb – Didaktik | | |
| Lehrgang: Frühe sprachliche Förderung | | Modulverantwortliche/r: NN | |
| Dauer des Angebots: 1 Semester | Häufigkeit des Angebots: 1x | Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen: Basismodul | |
| Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme: siehe § 3 | | | |
| Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - erwerben Kenntnisse über hemmende und förderliche Bedingungen für Kommunikation. - sollen didaktisch-methodische Kompetenz in verschiedenen Bildungsbereichen (z.B. Ästhetik und Gestaltung mit dem Fokus auf Musik und Rhythmik) zur Sprachbildung und -förderung auf der Elementar- und Primarstufe erwerben. - lernen vielfältige medien- und materialgestützte Methoden zur Förderung der Sprach- und Sprechkompetenzen (Deutsch als Erst-, Zweit- und Fremdsprache) kennen. - können im Team standortgerechte Sprachförderprojekte theoriegeleitet und praxisorientiert aufbauen. - sollen zum sprach- und kultursensiblen Handeln befähigt werden. - erwerben erhöhte Sprachbewusstheit und Sensibilität für Sprachen im Alltag und deren kulturelle Hintergründe. | | | |
| Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Bedingungen für Kommunikation - Sprachbasierte Prinzipien zur Sprachbildung und Sprachförderung - Unterschiedliche Modelle der frühen Sprachbildung und -förderung – Erst-, Zweit- und Fremdsprachen(en) - Didaktisch relevante Materialien bzw. Medien - Planung, Durchführung und Dokumentation sprachfördernder Maßnahmen - Institutionenübergreifende Konzeption zur Sprachbildung und -förderung - Vernetzung mit Expertinnen und Experten sowie mit regionalen Projekten - Reflexion der Sprachbildung und speziellen Sprachfördermaßnahmen, auch auf Teamebene. - Sprachbildung als Querschnittsdimension – sprachensible Begleitung in elementaren Bildungseinrichtungen und im Unterricht z.B. Sachfächer | | | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - kennen hemmende und förderliche Bedingungen für Kommunikation. - können Sprachförderung sensibel und kindgerecht im pädagogischen Alltag einsetzen. - können vor dem theoretischen Hintergrund und im Hinblick auf die geeigneten didaktischen Maßnahmen Wahrnehmungs- und Bewegungsanlässe als Voraussetzung für den Spracherwerb gezielt gestalten. - können Grundkenntnisse zur frühen Sprachbildung und -förderung anwenden. - Sprachbildung und -förderung kind- und situationsgerecht im pädagogischen Schul- und Kindergartenalltag planen, ko-konstruktiv umsetzen sowie dokumentieren. - können aktivierendes didaktisches Material bzw. didaktisch relevante Medien auswählen und sachgerecht einsetzen. - können Sprachanlässe in elementaren Bildungseinrichtungen und im Rahmen des Gesamtunterrichts erkennen und nutzen. - können im Team und in der Vernetzung mit Expertinnen und Experten sowie mit regionalen Projekten theoriegeleitete Erkenntnisse zur Didaktik bei der Planung und Durchführung von Sprachförderungseinheiten berücksichtigen. - können Sprachbildung als Querschnittsdimension in der sprachsensiblen Begleitung berücksichtigen. | | | |

| FSPF-3 Früher Sprach(en)erwerb – Didaktik | | Art der LV | Semesterwochenstunden à 45 Minuten | | | Echtstunden à 60 Minuten | | ECTS |
|--|---|------------|------------------------------------|------------------------|--------------------------------------|--|---------------------------|----------|
| | | | Präsenzstudienanteile in SWStd. | Lehrinheiten à 45 Min. | Betreute Studienanteile gem. § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | |
| FD | Prinzipien der Sprach(en)förderung | UE | 1 | 16 | | 12 | 13 | 1 |
| FD | Modelle zur Sprach(en)förderung in Erst-, Zweit- und Fremdsprache | UE | 1 | 16 | | 12 | 13 | 1 |
| Summe FSPF-3 | | | 2 | 32 | | 24 | 26 | 2 |

| |
|--|
| Literatur: |
| gemäß Lehrveranstaltungsprofilen |
| Leistungsnachweise: Modulprüfung |
| Modulprüfung: Prinzipien der Sprachförderung: Planung, Durchführung und Reflexion von Sprachförderheiten für entwicklungsgerechte, individuelle, differenzierte Sprachförderung. Modelle zur Sprachförderung in Erst-, Zweit- und Fremdsprachsprache: Beobachtung, Dokumentation und Reflexion von Situationen im pädagogischen Alltag, die sich zur Implementierung von Sprachförderung besonders gut eignen. |
| Beurteilung jeder einzelnen Lehrveranstaltung nach der fünfstufigen Notenskala. Der Leistungsnachweis wird mit dem jeweiligen Portfolioabschnitt erbracht. |
| Sprache(n): |
| Deutsch |

Teil IV: Prüfungsordnung

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 7

Informationspflicht

Die Lehrveranstaltungsleiterin/Der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters schriftlich über die inhaltlichen Schwerpunkte der jeweiligen Lehrveranstaltung, ggf. den Stellenwert im Modul, die Anmeldung zur Prüfung, die Prüfungsanforderungen, die Art und Weise sowie den Umfang eines möglichen Selbststudienanteils und die Beurteilungskriterien schriftlich (Lehrveranstaltungsprofil) zu informieren.

§ 8

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf den 2. Abschnitt dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei mündlichen kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 9

Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere für alle Prüfungen anmelden.

§ 10

Beurteilungskriterien

- (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 (3) HG 2005 mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (2) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist gemäß § 43 (4) HG 2005 zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.
- (3) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen gemäß § 43 (5) HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

§ 11

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission (siehe § 8) in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (2) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (3) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (4) Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 12

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - a) die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - b) der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - c) der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende erscheinen ohne ausreichende Hinderungsgründe nicht zu einer Prüfung oder treten vor oder während der Prüfung zurück, ohne an ihrer Fortsetzung gehindert zu sein).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende erscheinen durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse nicht zu einer Prüfung, treten infolge solcher Ereignisse vor oder während der Prüfung zurück oder melden sich rechtzeitig von der Prüfung ab).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/Der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 13

Wiederholungen von Prüfungen

Die/Der Studierende ist berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen ein- und derselben Lehrveranstaltung höchstens dreimal zu wiederholen. Die letzte Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist mündlich und vor einer Kommission abzulegen. Die Prüfungskommission wird gemäß § 8 von dem in der Satzung bestimmten Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark eingerichtet.

§ 14

Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 50vH.
- (2) Prüfungen über die o.g. Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Studierende, die nach diesem Termin zu einer Prüfung antreten wollen, haben sich an den Inhalten und Anforderungen einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat drei Prüfungstermine innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist anzubieten.

§ 15

Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Kontaktstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (4) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (5) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 14 Abs. (2) abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 12.

§ 16

Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (2) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 14 Abs. (2) abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 13.

§ 17

Modulprüfungen

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt entweder
 - a) die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 14 bis § 16 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche Modulprüfung im Ausmaß von maximal 120 Minuten oder
 - d) eine schriftliche Modularbeit im Ausmaß von 10 bis 15 Seiten oder
 - e) eine praktische kommissionelle Modulprüfung im Ausmaß von maximal 120 Minuten voraus.
- (2) Die Gesamtbeurteilung des Moduls richtet sich jedenfalls nach den Bestimmungen von § 43 Abs. 4 HG 2005.
- (3) Modulprüfungen gemäß Abs. 1 lit. b und c können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).

§ 18

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die während des letzten Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen ist, und ist in der Workload des Selbststudiums der einzelnen Lehrveranstaltungen integriert (Portfolio). Die Beurteilung erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 19

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit

(1) Die Lehrgangslleitung legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/Der Studierende meldet sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bei der Lehrgangslleitung an.

(2) Die Abschlussarbeit erfolgt in Form eines Portfolios, in dem die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen Leistungsnachweisen sowie persönliche Mitschriften und Reflexionen gesammelt sind.

(3) Die Abschlussarbeit ist bei der Lehrgangslleitung zur Beurteilung unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden einzureichen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“

(4) Eine negativ beurteilte Abschlussarbeit kann nach neuerlicher Bearbeitung durch die Studierende/den Studierenden zur Begutachtung eingereicht werden. Die/Der Studierende hat jedoch auch das Recht, bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit die Themenstellerin/den Themensteller zu wechseln. Die/Der Studierende kann eine Abschlussarbeit höchstens dreimal zur Begutachtung vorlegen. Wenn die Beurteilung auch bei der dritten Vorlage der Abschlussarbeit negativ ist, gilt das Studium als vorzeitig beendet.

§ 20

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Portfolio positiv beurteilt wurde. Der/Dem Studierenden ist ein Abschlusszeugnis für den Lehrgang auszustellen.

Teil V: Schlussbemerkungen

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt in der aktualisierten Version vom 07.04.2015 nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 01.10.2015 in Kraft.

Teil VI: Qualifikationsprofil

- (1) Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze der §§ 8 und 9 Hochschulgesetz 2005 und des § 3 Hochschul-Curriculaverordnung 2006 durch das Curriculum:

Der Lehrgang dient dem Erwerb der Kompetenzen, auf Basis sprachwissenschaftlicher, entwicklungspsychologischer und elementarpädagogischer Erkenntnisse Sprech- und Sprachstandsfeststellungen durchzuführen und gezielte sprachliche Fördermaßnahmen zu setzen.

Die Studienangebote basieren auf aktuellen wissenschaftlichen Standards und gewährleierten Praxisbezogenheit. Sie orientieren sich an sich verändernden Professionalisierungserfordernissen und am Transfer neuer wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Erkenntnisse in die pädagogische Arbeitswelt.

Besonders berücksichtigt werden:
die Anwendbarkeit der Studien in der beruflichen pädagogischen Praxis
die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
die soziale Chancengleichheit
Deutsch als Zweitsprache

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt.

- (2) Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien:

Vergleichbare Lehrgänge werden an allen Pädagogischen Hochschulen Österreichs entwickelt.
Das Curriculum wurde auf Basis des Rahmencurriculums für den Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ erstellt.

- (3) Anhörungsverfahren

Dauer:
Eingebundene Institutionen und Personen

PHSt: Silvia Kopp-Sixt, MA BEd
PHSt: Maria Monschein, BEd
PHSt: Mag.^a Lisa Reicher-Pirchegger
PHSt: Mag.^a Patricia Geider, Bakk.^a
PHSt: Angelika Holzer, MA
Sprachheilschule Graz: Mag.^a Sabine Käfer

andere Pädagogische Hochschulen (Rahmencurriculum)
BMBF (Rahmencurriculum)
Genehmigung durch das Rektorat